



Inhalt:

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1	Bebauungsplan Nr. B-11 „Knipprather Feld“	34
2	Bebauungsplan Nr. I-31 „Katzberg-Südwest“	36
3	Haushaltssatzung Zweckverband Berufsbildende Schulen Opladen	38
4	Deichschau	41
5	Bebauungsplan Nr. 6-M „Musikschule“	42
6	Jahresabschluss 2009 Zweckverband Berufsbildende Schulen Opladen	44
7	Bebauungsplan Nr. 43 M „Neustraße“ Änderung	46
8	Bebauungsplan Nr. 50 B „Grazer Straße – Berghausener Straße“	50

1 **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein**

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 18.04.2013 wird der Aufstellungsbeschluss des nachfolgenden Bauleitplans bekanntgemacht.

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat die Aufstellung der Aufhebung des folgenden Bebauungsplans in der Sitzung am 28.02.2013 beschlossen:

• **Bebauungsplan Nr. B-11 „Knipprather Feld“**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch die

- die Stadtgrenze zu Langenfeld (Rhld.) im Norden,
- die A 59 im Osten,
- die L 402 (Opladener Straße) im Süden und
- die Grenze des Waldgebietes im Westen,

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

- die Aufhebung der Teilflächen des Bebauungsplanes auf Monheimer Stadtgebiet

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, 18.04.2013

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann

Bekanntmachungsanordnung:

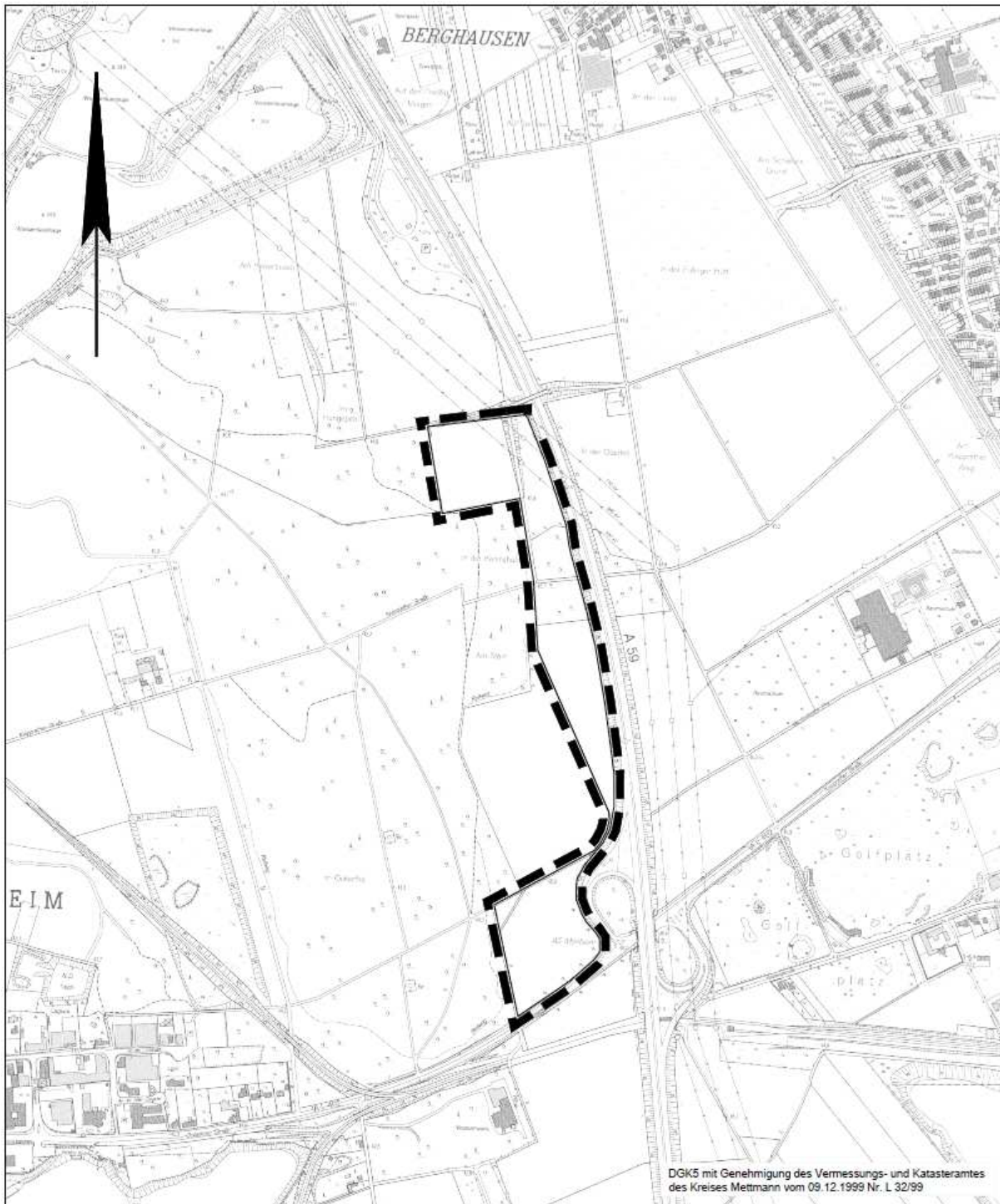
Die Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. „B-11“ wird im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Monheim am Rhein vom 18.04.2013 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 18.04.2013

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann



Bebauungsplan B-11

(Knipprather Feld)



Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches



Maßstab 1 : 10.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 18.01.2013

2 **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein**

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 18.04.2013 wird der Aufstellungsbeschluss des nachfolgenden Bauleitplans bekanntgemacht.

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat die Aufstellung der Aufhebung des folgenden Bebauungsplans in der Sitzung am 28.02.2013 beschlossen:

- **Bebauungsplan Nr. I-31 „Katzberg-Südwest“**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch die

- L 402 (Opladener Straße) im Norden,
- die A 59 im Osten,
- das Ende der Waldfläche Süden und
- den Fußweg im Westen,

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

- die Aufhebung der Teilflächen des Bebauungsplanes auf Monheimer Stadtgebiet

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, 18.04.2013

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann

Bekanntmachungsanordnung:

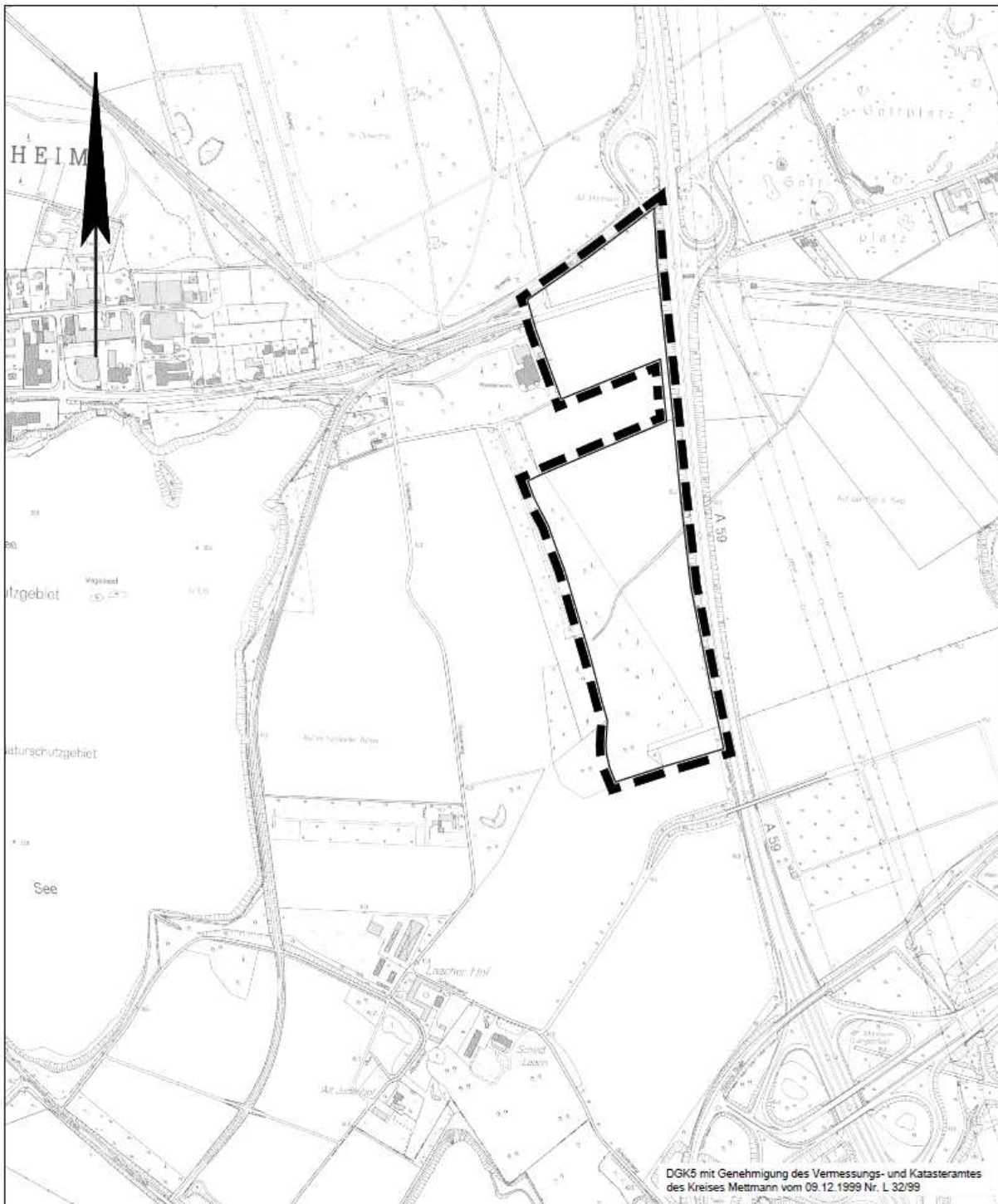
Die Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. „I-31“ wird im Amtsblatt Nr.6 der Stadt Monheim am Rhein vom 18.04.2013 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 18.04.2013

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann



DGK5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes
des Kreises Mettmann vom 09.12.1999 Nr. L 32/99

Bebauungsplan I-31

(Katzberg-Südwest)



**Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches**

Maßstab 1 : 10.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 18.01.2013

3 **Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen mit Beschluss vom 12.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf
2.509.300 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
2.398.800 Euro

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
2.323.300 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
2.005.300 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
92.347 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
92.347 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
50.000 Euro
festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

Zur Deckung des Gesamtfehlbetrages in Höhe von
2.482.100 Euro

wird aufgrund des § 94 Schulgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung die von den Mitgliedsgemeinden aufzubringende Umlage wie folgt festgesetzt:

Umlage Ergebnisplan (kassenwirksam)

von insgesamt

2.294.100 Euro

a) zur Deckung des Fehlbetrages mit

1.147.050 Euro

auf
je Schüler

451,59 Euro

b) zur Deckung des Fehlbetrages mit

1.147.050 Euro

auf Umlagefaktor = 0,005102987

der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur Landschaftsverbandsumlage für 2013 (FA 2012)

Umlage Ergebnisplan (als Forderung)

von insgesamt

188.000 Euro

a) zur Deckung des Fehlbetrages mit

94.000 Euro

auf
je Schüler

37,01 Euro

b) zur Deckung des Fehlbetrages mit

94.000 Euro

auf Umlagefaktor = 0,000418186 der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur Landschaftsverbandsumlage für 2013 (FA 2012)

§ 6

Ein "erheblicher Jahresfehlbetrag" im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW ist dann gegeben, wenn dieser Betrag höher ist als 4 % der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen des Ergebnisplanes (lt. Haushaltssatzung) und dies bis zum 30.09. des Haushaltsjahres festgestellt wird.

§ 7

1. Als unerheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 GO NW gelten ein zu erwartender Fehlbetrag oder eine Ausgabensteigerung bis zu 10% des Gesamthaushaltsvolumens.
2. Als geringfügig im Sinne von § 80 Abs. 3 GO NW gelten bisher nicht veranschlagte, aber unabweisbare Baumaßnahmen einschl. Planungskosten sowie Instandsetzungen an Bauten und Anlagen bis zu einem Betrag von 51.000 €.
3. Für bisher nicht veranschlagte und nicht unabweisbare Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ist gem. § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NW der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.
4. Eine Überschreitung der Beträge gem. § 7 Ziff. 1 und 2 dieser Satzung bedingt gleichfalls den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung.

Leverkusen, den 12.03.2013

gez.
Buchhorn
Der Verbandsvorsteher

4

Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

03.07.2012 Stadt Monheim
Beginn: 10:00 Uhr

Treffpunkt: HW-Pumpwerk des BRW
Kapellenstr., Rheinstrom-km 713,7

Bezirksregierung Düsseldorf
Düsseldorf den 06.03.2013
Im Auftrag
gez. Sindram

5

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 06.03.2013 wird der Aufstellungsbeschluss des nachfolgenden Bauleitplans bekanntgemacht.

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat die Aufstellung des folgenden Bebauungsplans in der Sitzung am 28.02.2013 beschlossen:

- **Bebauungsplan Nr. 6 M 3. Änderung, „Musikschule“**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Norden begrenzt durch die nördliche Seite des Erich – Docter Weges und im Osten durch den Berliner Ring.

Im Süden begrenzt die Stellplatzfläche des Schulzentrums das Plangebiet und im Westen der Erich – Docter Weg.

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes 6 M 3. Änderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

- Anpassung der baulichen Nutzung für den Neubau der Musik- und Kunstschule
- Planungsrechtliche Sicherung des Fuß- und Radweges

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, 06.03.2013

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann

Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 M 3. Änderung wird im Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Monheim am Rhein vom 18.03.2013 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 06.03.2013

Der Bürgermeister

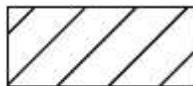
gez.

Daniel Zimmermann



mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreisamtes Mettmann vom 06.12.10/00 DSK 5 Nr. L-39250

Geltungsbereich B-Plan Nr. 6 M
3. Änderung "Musikschule"



Bereich der 3. Änderung

Maßstab 1 : 2.500
Bereich 01/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 04.02.2013

Der Zweckverband als Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden Leverkusen, Langenfeld, Monheim, Leichlingen und Burscheid ist Schulträger des Berufskollegs Opladen. Im Sinne des § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW ist der am 12.03.2013 seitens der Schulverbandsversammlung beschlossene Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen:

Aktiva	31.12.2009 in €	Anteil in %
1. Anlagevermögen	12.204.737,17	90,94%
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	30.908,62	0,23%
1.2 Sachanlagen	12.173.828,55	90,71%
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.975.614,94	
1.2.2.1 Kinder - und Jugendeinrichtungen	0,00	
1.2.2.2 Schulen	11.975.614,94	
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung	0,00	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen/ Plätzen/ Verkehr	0,00	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	
1.2.6 Maschinen und technisch Anlagen, Fahrzeuge	122.311,48	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	75.902,13	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	
1.3 Finanzanlagen	0,00	
2. Umlaufvermögen	1.197.909,07	8,93%
2.1 Vorräte	0,00	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	66.593,16	
2.2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen Transferleistung	0,00	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	66.593,16	
2.2.2.1 privat-rechtliche Forderungen privater Bereich	10.224,06	
2.2.2.2 privat-rechtliche Forderungen öffentlicher Bereich	56.369,10	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	
2.4 Liquide Mittel	1.131.315,91	8,43%
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	17.592,80	0,13%
Summe Aktiva	13.420.239,04	100%

Passiva	31.12.2009 in €	Anteil in %
1. Eigenkapital	9.819.052,44	73,17%
1.1 Allgemeine Rücklage	9.124.604,55	
1.2 Sonderrücklage	0,00	
1.3 Ausgleichsrücklage	665.562,44	
1.4 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	28.885,45	
2. Sonderposten	0,00	0,00%
2.1 für Zuwendungen	0,00	
2.2 für Beiträge	0,00	
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00	
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00	
3. Rückstellungen	89.366,86	0,67%
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	
3.4 Sonstige Rückstellungen	89.366,86	
4. Verbindlichkeiten	3.511.458,71	26,16%
4.1 Anleihen	0,00	
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.460.123,51	
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	3.460.123,51	
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	4.395,96	
4.4 Verbindlichkeiten aus wirtschaftlich kreditähnlichen Vorgängen	0,00	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.716,91	
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	13.222,33	
5. Passive Rechnungsabgrenzung	361,03	0,00%
Summe Passiva	13.420.239,04	100%

Leverkusen, den 30.01.2013

Der Vorsteher des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen

gez. Buchhorn

Die Anlagen der Bilanz (Anhang, Lagebericht, Anlage-, Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegel) sind in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen, Verwaltungsgebäude Goetheplatz, Goetheplatz 1 - 4, 51379 Leverkusen, einsehbar. Es wird um vorherige Anmeldung unter der Tel.-Nr. 02171/406-4019 oder per Email: ute.demmer@stadt.leverkusen.de gebeten.

7

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 18.04.2013 wird der Satzungsbeschluss über den nachfolgenden Bebauungsplan bekanntgemacht.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

• **Bebauungsplan Nr. 43 M 1. Änderung, „Neustraße“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 M wird im Norden begrenzt durch die nördliche Straßenseite der Alten Schulstraße und im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Alte Schulstraße 22, Neustraße 10 und Frohnstraße 39. Im Süden begrenzt die südliche Straßenseite der Frohnstraße von Hausnummer 39 bis 33 das Plangebiet. Im Westen wird das Bebauungsplangebiet im oberen Teil durch die westliche Straßenseite der Krummstraße und im unteren Teil durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Neustraße 23 und Frohnstraße 29 begrenzt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan sowie die Begründung werden im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der Dienstzeiten und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachten Bebauungspläne nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 16.04.2013

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann

Bekanntmachungsanordnung:

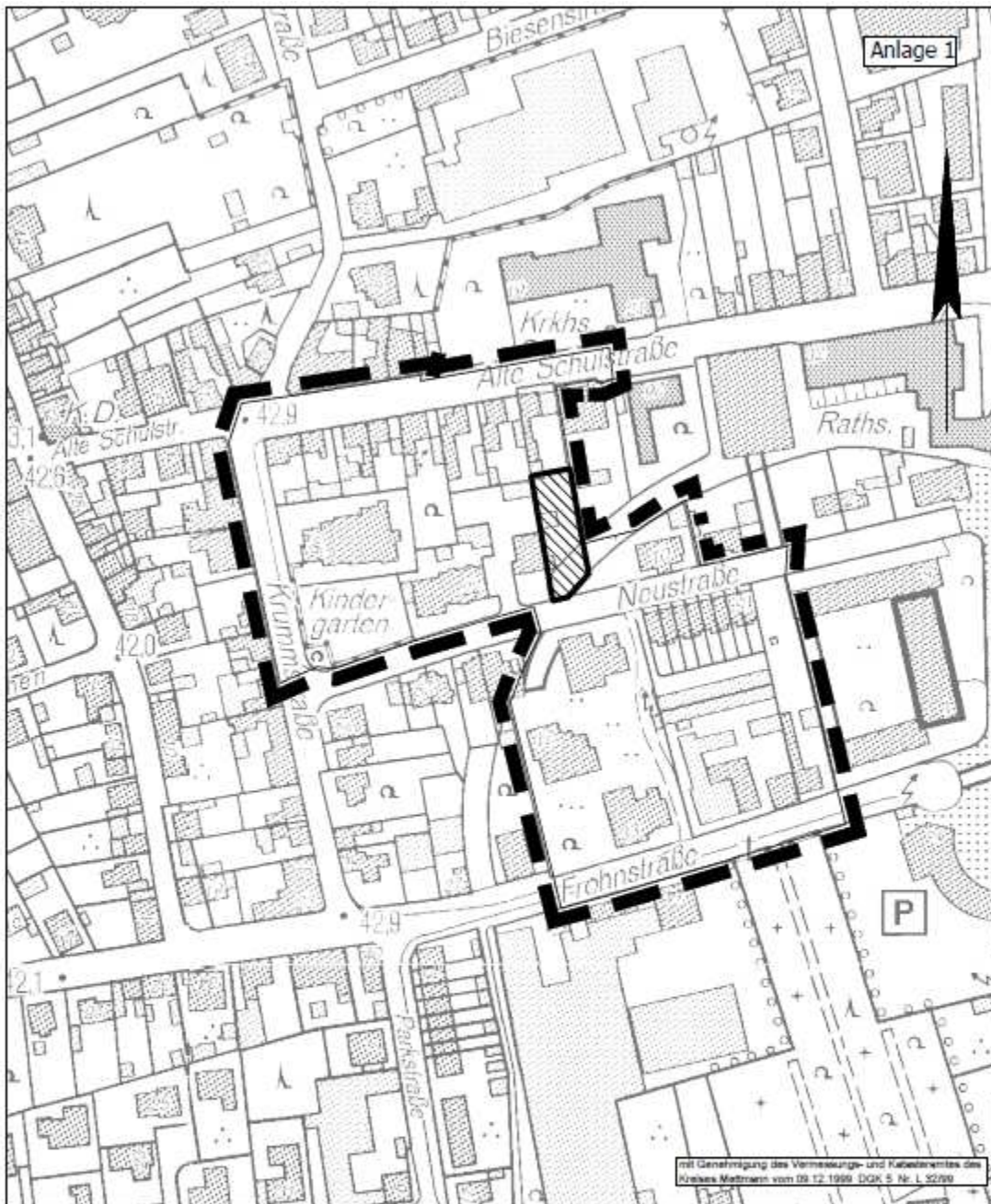
Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. „43 M“ 1. Änderung wird im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Monheim am Rhein vom 18.04.2013 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 16.04.2013

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann



mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Mettmern vom 09.12.1999 DOK 5 Nr. L 32/99

B-Plan Nr. 43M

(Neustraße)



Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches



Gebiet der 1. Änderung



Maßstab: 1:2.000

Abteilung 81/1 Stadtplanung

Monheim am Rhein, den 23.07.2012

8 **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein**

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 16.04.2013 wird der Satzungsbeschluss über den nachfolgenden Bebauungsplan bekanntgemacht.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

• **Bebauungsplan Nr. 50 B (Grazer Straße – Berghausener Straße)**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Baumberg nördlich der Berghausener Straße östlich der Heinrich-Hertz-Straße. Der Bebauungsplan wird durch die Grazer Straße im Westen und Norden, der bereits vorhandenen Wohnbebauung an der Grazer Straße und der Grenzstraße im Norden sowie die Heinrich-Hertz-Straße im Osten begrenzt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan sowie die Begründung werden im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der Dienstzeiten und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

4. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachten Bebauungspläne nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die o. g. Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 16.04.2013

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann

Bekanntmachungsanordnung:

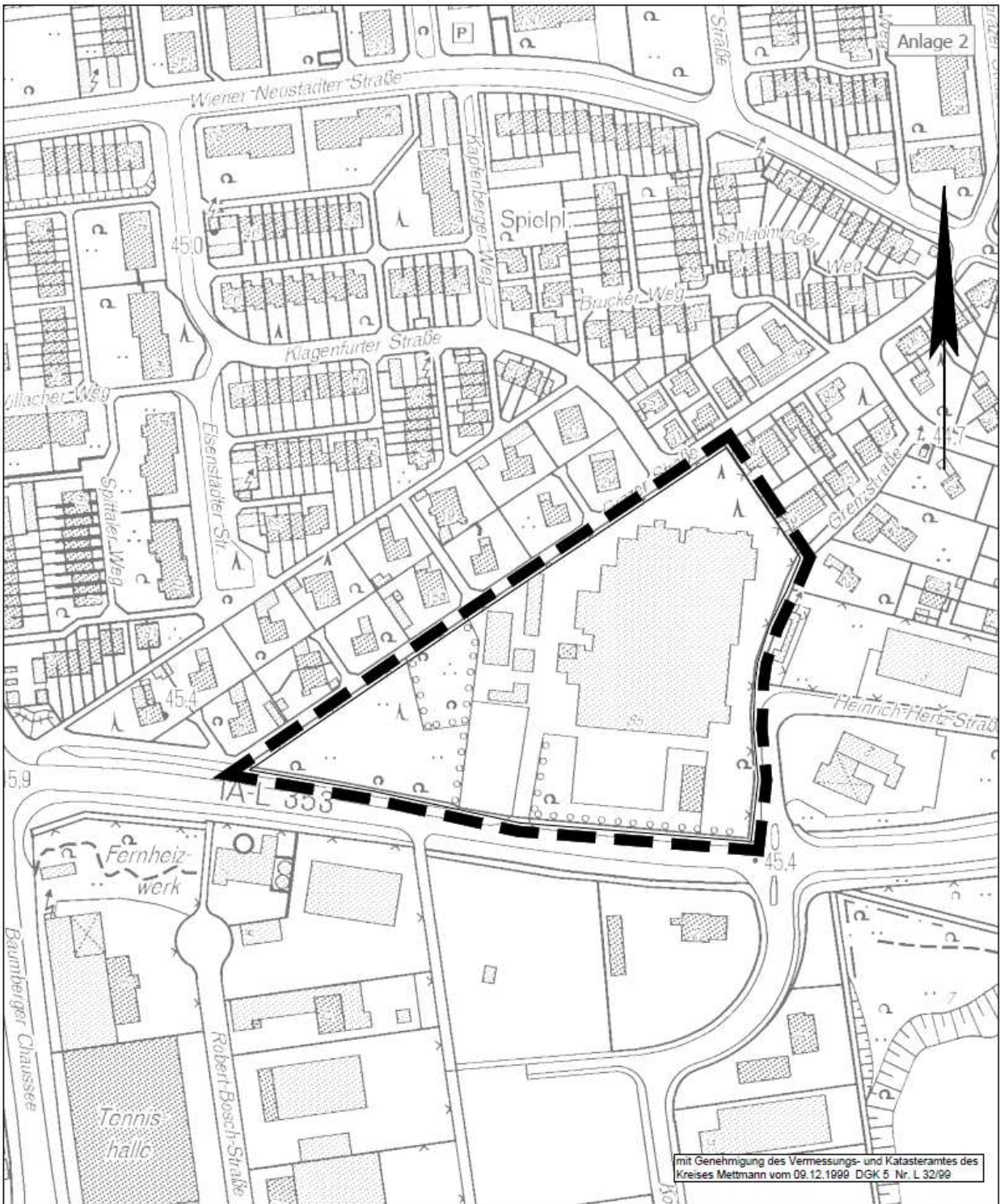
Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. „50 B“ wird im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Monheim am Rhein vom 08.04.2013 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 16.04.2013

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann



mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Mettmann vom 09.12.1999 DGK 5 Nr. L 32/99

B-Plan Nr. 50B
(Grazer Str./ Berghausener Str.)



— — — Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab 1:2.500
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 06.07.2012